

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2015-05429-02Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem tragischen Schicksal des Petenten und seiner Familie sowie mit den daraus erwachsenen langfristigen Folgen beschäftigt. Der Ausschuss sieht jedoch keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden, da es sich um ein zivilgerichtliches Verfahren handelt. Der Petitionsausschuss kann keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben, denn Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Auf laufende Gerichtsverfahren kann er nicht Einfluss nehmen.

Der Ausschuss bedauert, keine Maßnahmen im Sinne der Petition empfehlen zu können.

16-P-2015-11617-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11683-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11983-00Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12446-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht

nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin reiste am 22.12.2012 in das Bundesgebiet ein und stellte am 25.03.2013 einen Asylantrag, der mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 25.03.2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Es lagen weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor, noch waren Abschiebungsverbote ersichtlich. Ebenso wurden die für die Kinder eingeleiteten Asylverfahren wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch das BAMF abgelehnt.

Für die Petentin käme lediglich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Dies würde jedoch voraussetzen, dass der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Bis zum heutigen Tag ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Auch die Gelegenheit, ihre Deutschkenntnisse dahingehend zu verbessern, dass sie das Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens erreicht, wurde bis heute nicht genutzt.

Die Klage gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde zurückgenommen und das Verfahren wurde eingestellt.

Die Petentin und ihre beiden Kinder sind somit verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Andernfalls müssen sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde rechnen.

16-P-2015-12608-00Denkmalpflege

Der Petent beklagt sich gegen das aus seiner Sicht willkürliche Verhalten der Stadt im Zuge der Verweigerung einer nachträglichen Genehmigung eines

Vordachs. Außerdem stellt der Petent als Vorstand der Siedlergemeinschaft der in Rede stehenden Kolonie Forderungen an die Stadt bezüglich denkmalrechtlicher Angelegenheiten in der Siedlung.

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Objekt des erstgenannten Punkts der Petition um ein Arbeiterwohnhaus in der 1885-1890 errichteten Siedlung handelt. Die Kolonie wurde 1989 in die Denkmalliste der Stadt eingetragen. Alle Baumaßnahmen an und um das Objekt des Petenten sind damit nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) genehmigungspflichtig. Für die Kolonie wurde ein Gestaltungshandbuch erarbeitet, das den Eigentümern und Nutzern den zwingend einzuhaltenden Rahmen bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen vorgibt. Das Handbuch wird im Internet bereitgestellt und ist nach Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde den Eigentümern bekannt. Es gibt, entgegen der Auffassung des Petenten, nur eine gültige Fassung. Die durch den Petenten durchgeführte Baumaßnahme erfolgte ohne die notwendige Genehmigung nach § 9 DSchG NRW und wickelt sich von den klaren Vorgaben des Gestaltungshandbuchs ab. Eine nachträgliche Genehmigung der Baumaßnahme konnte aufgrund der wesentlichen optischen Beeinträchtigung für das Denkmal nicht vorgenommen werden. Die Vorgehensweise und die Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde sind vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Im Übrigen handelt es sich bei den vorhandenen Vordächern in der Siedlung entweder um Umbauten aus der Zeit vor der Unterschutzstellung oder um Schwarzbauten, die nach Aussage der Fachbehörden zurückzubauen sind. Bei einigen Häusern ist zum Schutz der Türen eine Traufverlängerung des Dachs um zwei Pfannen genehmigt worden.

Zu seinen Forderungen an die Stadt in Bezug auf die Gleichbehandlung aller Eigentümer bei denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren ist darauf hinzuweisen,

dass bei denkmalrechtlichen Erlaubnissen und ordnungsbehördlichen Verfahren alle Eigentümer gleich behandelt werden. Auf der Grundlage der Schutzgutbeschreibung und der Denkmalwertbegründung in der Listeneintragung und der Regelungen des Gestaltungshandbuchs werden in denkmalrechtlichen Erlaubnissen rechtsverbindliche Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen sind Ergebnis eines Abwägungsprozesses, der sich auf den konkreten Einzelfall bezieht und denkmalpflegerische sowie private Belange in einen angemessenen Ausgleich bringt. Vor allem für die Ausgestaltung von Nebenanlagen wurden mit zahlreichen Eigentümern bereits einvernehmliche Erlaubnisentscheidungen getroffen.

Die Neuarbeitung des Gestaltungshandbuchs ist nicht erforderlich, da sich seit 2006 keine Veränderung des geschichtlichen Werts ergeben hat. Die Einschränkung von Neubau- und Veränderungsmöglichkeiten für die Bewohner aus denkmalpflegerischen Gründen ist verhältnismäßig, da auch aktuelle Nutzungsbedürfnisse der Bewohner Berücksichtigung finden.

Der geforderte Bestandsschutz für die aktuelle bauliche Situation widerspricht geltendem Recht. Seit der Unterschutzstellung im Jahr 1989, über die alle Bewohner durch Bescheid informiert wurden, unterliegt die Siedlung den Schutzvorschriften des DSchG NRW. Damit wurden auch alle Sanierungs- und Veränderungsmaßnahmen erlaubnispflichtig. Für alle ungenehmigten und nicht erlaubnisfähigen Veränderungen seit dem 19.07.1989 kann die untere Denkmalbehörde den Rückbau verlangen.

Im letzten Jahr hat es mehrere öffentliche Veranstaltungen zu denkmalpflegerischen Fragen in der Siedlung gegeben. Zudem können sich Eigentümer in Einzelgesprächen mit der unteren Denkmalbehörde über die Erlaubnisfähigkeit bestimmter Vorhaben informieren. Allerdings erscheint es sinnvoll, den Kommunikationsprozess mit der Gesamtbewohnerschaft fortzusetzen. Entsprechende Angebote von Seiten des Siedlungsvorstands und der Stadt Bochum

liegen vor. Notwendig ist insbesondere die transparente Information der Eigentümer über die zentrale Rolle der denkmalrechtlichen Erlaubnis bzw. den Umfang des Bestandsschutzes.

Des Weiteren gibt es für die Eigentümer verschiedene Möglichkeiten, Förderung für ihr Denkmal zu erhalten. So können die Kosten für denkmalgerechte Baumaßnahmen im Grundsatz steuerlich geltend gemacht werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Förderung auf Darlehensbasis aus den beiden Programmen der NRW Bank. In diesem Jahr stehen der Stadt außerdem für die Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen 11.000,- Euro zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten die Eigentümer bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

Im Übrigen ist es in Bezug auf eine Kenntnisnahme des Siedlungsvorstands bei bestimmten denkmalrechtlichen Entscheidungen aus Datenschutzgründen nicht möglich, den Siedlungsvorstand über aktuell erteilte Erlaubnisbescheide gegenüber Dritten zu informieren.

16-P-2015-12843-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12904-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und hat am 22.11.16 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Es wurde folgende Vereinbarung getroffen: Der Petent nimmt seine Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (1 K 3819/16) zurück. Daraufhin bekommt er die Gelegenheit, die Einstellungsprüfung für die Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst NRW (polizeiärztliche Untersuchung) innerhalb

von drei Wochen ab dem Zeitpunkt der Erörterung zu wiederholen.

Der Petitionsausschuss sieht hierin ein anerkanntes Entgegenkommen seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Ausgang der polizeiärztlichen Untersuchung zu berichten.

16-P-2015-12921-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Jedoch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die Ergebnisse eines von der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu berücksichtigen. Ein solches in der Bauleitplanung zu berücksichtigendes Konzept stellt das kommunale Einzelhandelskonzept dar.

Das Einzelhandelskonzept sieht am in Rede stehenden Entwicklungsstandort Flächenpotenziale für großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten vor. Durch eine mögliche Entwicklung dieses Areals kann eine Stärkung der nördlichen Fußgängerzone ermöglicht werden. Entscheidend ist aus gutachterlicher Sicht die Entwicklung von Einzelhandelsnutzungen direkt am Kreisverkehr an der Ecke Bahnhofstraße/Umlauf mit einer Sichtbeziehung zum Eingang der Fußgängerzone. Darüber hinaus bedarf es einer Optimierung der städtebaulichen Anbindung an die bestehenden Einzelhandelslagen der Innenstadt sowie begleitender verkehrlicher Maßnahmen. Insgesamt empfiehlt sich eine

Angebotsergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten.

Der Entwicklungsstandort wurde bereits im Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2005 als Ergänzungsfläche für die Innenstadt empfohlen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde dort ein Ergänzungsstandort für nicht nahversorgungs- bzw. zentrenrelevante Sortimente gesehen. Die Umgehungsstraße in der Stadt wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert, so dass die verkehrliche Belastung entlang der Bahnhofstraße und die damit einhergehende spürbare räumliche Trennung zwischen dem Areal und der Innenstadt vorhanden waren. Aufgrund der aktuell geringeren Verkehrsbelastung auf der Bahnhofstraße sowie dem Kreisverkehr bestehen im Vergleich zu 2005 erheblich günstigere Rahmenbedingungen für eine funktionale Anbindung des Areals an die Innenstadt. Die Verkehrsbelastung wurde um ca. 63 % gegenüber dem Jahr 2000 reduziert. Somit kann die Einschränkung, die 2005 noch gegolten hat, aktuell aufgehoben werden.

Da die Gebäude an der Bahnhofstraße (Nr. 103-111) nach gutachterlicher Aussage des zuständigen Denkmalfachamts aufgrund erheblicher Umnutzungen und Umbauten ihren Zeugniswert verloren haben, wurden sie nicht als Denkmäler unter Schutz gestellt. Stattdessen wurde eine Einstufung als erhaltenswerte Bausubstanz empfohlen (Nr. 103-109). Im Gegensatz zur Unterschutzstellung löst die Benennung als erhaltenswerte Bausubstanz keine denkmalrechtlichen Schutzwirkungen wie eine Erhaltungspflicht oder einen Genehmigungsvorbehalt aus. Infrage kommt lediglich eine Einbeziehung als weiterer Gesichtspunkt in die Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Als Ergebnis hat die Stadt zwar eine Erhaltung der Gebäude durch entsprechende Festsetzungen im Bauleitplan ermöglicht, jedoch von der Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach dem BauGB sowie vertraglich vereinbarten Erhaltungsverpflichtungen abgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung der Abbruchgenehmigung für die

vorhandene Bebauung nicht zu beanstanden.

Des Weiteren wurden durch die erfolgte Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde die Belange des Boden- und des Gewässerschutzes im Verfahren ausreichend berücksichtigt. Auch wurde der von dem Altlastengutachter erarbeitete Sanierungsplan als Bestandteil in die Abbruchgenehmigung aufgenommen. Eine Berücksichtigung der im Rahmen der vorliegenden Altlastengutachten bzw. Sanierungsuntersuchung ermittelten Kosten zur Beseitigung von vorhandenen Bodenverunreinigungen entspricht im Rahmen von Verkaufsverhandlungen bei Maßnahmen des Flächenrecyclings dem Vorgehen in einem solchen Fall. Die Berücksichtigung der Sanierungskosten im Kaufvertrag ermöglicht, dass die vorhandenen Altlasten beseitigt und die Fläche im Anschluss einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Die Wiedernutzbarmachung einer industriellen Brachfläche ist auch immer ein Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme. Der Kreis als zuständige Bodenschutzbehörde ist für die Überwachung der Sanierungsmaßnahmen zuständig. Jedoch kommt im vorliegenden Fall eine Übernahme der Sanierungsmaßnahmen durch den Kreis im Wege der Ersatzvornahme nicht in Betracht. Das Vorgehen der Stadt ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-01992-01

Ordnungswesen Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er bedauert, dass die Petenten trotz der Empfehlung im Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.08.2013 keine Erlassvereinbarung mit der Stadt

Köln abgeschlossen haben, die einen Verzicht auf „wildes Plakatieren“ verlangt.

Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-04386-01
Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.10.2016.

16-P-2016-04902-01
Versorgung der Beamten

Soweit sich die Petition gegen das Verhalten der privaten Pflegeversicherung (PPV) richtet, ist eine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit des Landes nicht gegeben. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich wegen seiner Schwierigkeiten mit der PPV an den Ombudsmann der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Leipziger Straße 104, 10117 Berlin zu wenden.

Dessen ungeachtet ergeben sich aus der Aktenlage hier keine konkreten Anhaltspunkte für ein mögliches Fehlverhalten der PPV. Die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung in beihilferechtlicher Hinsicht sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.11.2016.

16-P-2016-07635-02
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitions-

ausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 04.08.2015 und 05.04.2016 zu ändern.

Jedoch hat die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales die Ausländerbehörde der Stadt Bochum ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Bochum wird dem Ersuchen der Härtefallkommission folgen.

16-P-2016-08284-01
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.11.2016.

16-P-2016-09221-02
Ausländerrecht

Soweit der Petent bittet, ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht zu überprüfen, ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen

der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als Bundesbehörde ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags gegeben. Der Petent wird gebeten, sich insoweit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Darüber hinaus gibt das erneute Vorbringen dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 und 07.07.2015 verwiesen.

Abschließend ist festzustellen, dass der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde und weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos sind und künftig nicht mehr beantwortet werden.

16-P-2016-10990-01

Straßenverkehr

Die Straße ist als sanierungsbedürftig eingestuft und die Erneuerung der Straße hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird der Straßenzustand regelmäßig kontrolliert.

Wie bereits mit Beschluss vom 04.08.2015 mitgeteilt, ist der Lkw-Anteil auf der in Rede stehenden Straße gering, weshalb dem Wunsch des Petenten nicht entsprochen werden kann. Auch die durch Berliner Kissen angestrebte Lärm- und Schadstoffverringerung tritt in vielen Fällen nicht ein, da die Kraftfahrer vor dem Kissen abbremsen und anschließend wieder beschleunigen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-12040-01

Bauleitplanung

Zu der Frage, ob aus der Entrichtung der Erschließungskosten für Spielplatz und Grünanlagen keinerlei Recht bzw. Anspruch auf Erhalt des „So-Gekauften“ entsteht, ist festzuhalten, dass die Stadt den in Frage stehenden Spielplatz tatsächlich errichtet hat und dieser über viele Jahre genutzt werden konnte. Selbst wenn die seinerzeit betroffenen Grundstückseigentümer mit ihren damals gezahlten oder abgelösten Erschließungsbeiträgen auch einen Anteil für diesen Spielplatz geleistet haben, ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch aus dem Erschließungsbeitragsrecht oder aus dem Entschädigungsrecht gegen eine Überplanung dieser (öffentlichen) Fläche nach all den Jahren. Daher geben die erneuten Ausführungen des Petenten keinen Anlass, den Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 zu ändern.

Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, somit auch die kommunale Bauleitplanung, regeln die Gemeinden im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die kommunale Bauleitplanung ist jedoch durch das Fachrecht und die Ziele der Raumordnung begrenzt. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuchs unter anderem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung in der Abwägung bedeutet jedoch gerade keinen generellen Vorrang eines bestimmten Belangs, beispielsweise des Belangs des Umweltschutzes, sondern, dass die unterschiedlichen Belange bei der Aufstellung eines Bauleitplans berücksichtigt werden müssen.

Nach den Vorschriften der Baumschutzsatzung der Stadt sind Ausnahmen von den Verboten zu

genehmigen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Ob in Zukunft Festsetzungen eines Bebauungsplans im Bereich des heutigen Spielplatzes solche baurechtlichen Vorschriften darstellen, bleibt abzuwarten.

Nach Auskunft der Stadt Anfang November 2016 ist das Planverfahren noch nicht eingeleitet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Öffentlichkeit, somit auch der Petent, Gelegenheit zu der Planung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der Belang in der Abwägung auch durchsetzen muss. Ein Bebauungsplan kann im Rahmen der Normenkontrolle gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gerichtlich überprüft werden.

Im Übrigen wurde nach Auskunft der Stadt ein Spielgerät abgebaut, da es nicht mehr den verkehrstechnischen Anforderungen entsprochen hat.

Weiterhin werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden. Das Bauleitplanverfahren, welches bisher noch nicht eingeleitet wurde, bleibt abzuwarten.

16-P-2016-12110-01

Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition vorgetragene Sachverhalt und die zugrunde liegende Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Landesregierung (Finanzministerium – FM) nach nochmaliger rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Petentin zum Personenkreis des § 304 der Insolvenzordnung gehört, da sie keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt hat.

Eine Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung kann seitens des FM derzeit nicht erteilt werden, da dem

Finanzamt nicht sämtliche erforderliche Unterlagen zur abschließenden Prüfung der Sach- und Rechtslage vorliegen. Das Finanzamt wird im weiteren Einspruchsverfahren der Petentin mitteilen, welche Unterlagen noch beizubringen sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihm zum 28.02.2017 über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

Dieser Bescheid ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-12384-01

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Petenten gewährt worden.

Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf konkrete Angaben zum Abstimmungsverhalten im Petitionsausschuss, besteht nicht.

16-P-2016-12658-01

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass die Abwicklung des Fonds tatsächlich aufgrund des von den Errichtern des Fonds vorgesehenen umfangreichen Prüfverfahrens in der Anlauf- und Beratungsstelle und der Geschäftsstelle bedauerlicherweise langwierig ist.

Es erscheint jedoch aus seiner Sicht nachvollziehbar, dass sich die Petentin über die lange Verfahrensdauer beschwert, denn zwischen der ersten Auszahlung für Fahrtkosten und der Anweisung weiterer belegfreier Ausgaben

liegt eine Zeitspanne von mehr als neun Monaten. Der Ausschuss bittet deshalb die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), zu prüfen, ob im Bereich der Bewilligung und Auszahlung belegfreier Positionen weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung getroffen werden können und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin der Leistungshöchstbetrag zuerkannt wurde, von dem inzwischen ein nachweisfreier Betrag in Höhe von 1.250,- Euro überwiesen werden konnte. Die weiteren bis zur Höchstgrenze von 10.000,- Euro möglichen Leistungen in Höhe von 8.750,- Euro wurden ebenfalls inzwischen schlüssig geprüft und freigegeben. Der weiteren Zahlung in Höhe von 8.750,- Euro steht somit grundsätzlich nichts mehr im Wege.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass für die Auszahlung dieses Betrags mit der Zweckbestimmung „Erholung und Wohnen“ von der Petentin zahlungsbegründende Unterlagen erforderlich sind, die sie im Original bei der Anlauf- und Beratungsstelle vorlegen muss.

16-P-2016-12965-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen über den Sachverhalt und den Ablauf der Bauleitplanverfahren stellt der Petitionsausschuss keinen Abwägungsfehler fest. Es wurden keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verletzt. Ebenso wurden die naturschutzrechtlichen Belange in den Bauleitplanverfahren

vollständig berücksichtigt und in der Abwägung sachgerecht gewürdigt. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, das Handeln der Stadt zu beanstanden.

16-P-2016-13028-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau S. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Im Zuge der Aufarbeitung der in Rede stehenden Vorfälle hat sich die Lehrerin bei dem Schüler -dem Sohn der Petentin - dafür entschuldigt, ihn am Arm angefasst zu haben. Die Lehrerin bestreitet jedoch sowohl eine Verletzungsabsicht als auch den Vorwurf, den Schüler gekniffen und gestoßen zu haben. Auch eine Beschimpfung des Kindes wird bestritten.

Im Nachhinein lässt sich der Sachverhalt nicht mehr eindeutig klären, da letztlich Aussage gegen Aussage steht.

Nachdem die Petentin gegen die Lehrerin Anzeige wegen Körperverletzung erstattet hat, wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petentin wurde das Verfahren nach erneuter Prüfung wiederum eingestellt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die Lehrkraft zur Sicherstellung eines künftig situationsgerechteren Umgangs mit Unterrichtsstörungen durch den Schulleiter beraten wurde. Darüber hinaus hat sich der Schulleiter wiederholt bei Unterrichtsbesuchen ein Bild über das Verhalten der Lehrkraft im Unterricht verschafft. Dieser hat in der Folge keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen gesehen.

Das Vorgehen des Schulleiters ist angemessen und nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13066-01Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.05.2016 verwiesen.

Im Rahmen der Akteneinsicht wurden dem Petenten die entscheidungserheblichen Unterlagen zur Einsicht vorgelegt. Der angesprochene handschriftliche Vermerk waren Notizen eines internen Abstimmungsgesprächs, die lediglich der Entscheidungsvorbereitung dienten. Eine Verpflichtung zur Vorlage bei Akteneinsicht besteht dabei nicht.

Die 1,50 m hohe Einfriedung der Wiesen der Reitsportanlage im Sinne des § 65 der Bauordnung NRW ist ein genehmigungsfreies Vorhaben und daher nicht zu beanstanden. Die im Eigentum der Stadt stehende Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.032 und im Innenbereich. Eine Einschränkung für Einfriedungen im Außenbereich greift demzufolge nicht.

Das Befahren der Parkwege als Schleichwege ist der Verwaltung bislang nicht bekannt geworden. Nach Prüfung der Wege durch das zuständige Fachamt waren keine Fahrzeugspuren zu erkennen, die auf eine regelmäßige Nutzung hinweisen. Es führten lediglich einige Fahrzeugspuren zu einer Baustelle auf einem Bedarfsparkplatz.

16-P-2016-13072-01Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich nach dem ohne Ersuchen erfolgten Abschluss des Verfahrens bei der Härtefallkommission nochmals mit der Petition und dem zugrunde liegenden Sachverhalt befasst.

In Anbetracht der bisher von der Familie trotz ihres erst kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet erbrachten überdurchschnittlichen Integrationsleistungen und

der schwierigen Situation der Familie in ihrem Heimatland ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Familie im Bundesgebiet rechtfertigen. Er empfiehlt der Ausländerbehörde daher, eine Aufenthaltsgewährung für die Familie auszusprechen.

16-P-2016-13174-02Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13186-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss vom 31.05.2016 verbleiben.

16-P-2016-13318-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Sofern ein vom Petenten vorzulegendes fachärztliches Gutachten belegt, dass der Petent aufgrund traumatischer Erlebnisse nicht in der Lage ist, substantiiert zu seinem Leben im Heimatland vorzutragen, könnte wegen der dann nicht gegebenen Vorwerfbarkeit einer fehlenden Mitwirkung des Petenten die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erfolgen. Die Stadt hat insoweit signalisiert, ein entsprechendes Gutachten innerhalb eines Zeitraums von ca. einen Monat zu prüfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Dieser Bescheid ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-13401-00 Flüchtlingshilfe

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das Anliegen hat sich in der Zwischenzeit erledigt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Planungen für die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden ursprünglich geplanten Notunterkunft eingestellt. In den aktuellen Kapazitätsplanungen ist die Einrichtung nicht mehr vorgesehen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2016-13436-00 Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der

Petition vorgetragenen Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) keine Anhaltspunkte für Versäumnisse oder Fehlverhalten von Bediensteten der Sicherheitsbehörden des Landes ergeben haben.

16-P-2016-13474-00 Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition informiert und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er stellt fest, dass aufgrund des neuen schlüssigen Konzepts inzwischen bereits eine höhere Miete als zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition anerkannt wird und damit dem Anliegen der Petentin teilweise abgeholfen werden konnte.

Eine vollständige Übernahme der Wohnungskosten durch das Jobcenter ist angesichts der für eine Einzelperson weit überdurchschnittlichen Wohnungsgröße von 80 qm und der damit verbundenen, die Angemessenheitsgrenze deutlich überschreitenden Gesamtmiete nicht möglich.

Sofern es notwendig ist, dass die Petentin einen Rollator benutzt, könnte jedoch eine Wohnfläche von insgesamt 65 qm als angemessen anerkannt werden mit der Folge, dass das Jobcenter einen höheren Anteil der Wohnungskosten als bisher tragen würde. Das Jobcenter hat eine solche Anerkennung zugesagt, sobald die Notwendigkeit eines Rollators von einem Facharzt bescheinigt wird.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang des Verwaltungsverfahrens zu berichten.

16-P-2016-13666-00Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der für den Petenten zuständige Träger der Sozialhilfe hat aufgrund der Verschlechterung des Allgemeinzustands des Petenten nunmehr neben der hauswirtschaftlichen Versorgung auch einen Bedarf an Hilfe zur Pflege anerkannt und hierfür bereits Leistungen bewilligt. Diese umfassen außerdem weitergehende hauswirtschaftliche Versorgungen. Des Weiteren hat der Petent Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs bei seiner Pflegekasse beantragt.

Der Sozialhilfeträger hat die Petition zudem als neuen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht angesehen. Der Petent wurde untersucht und die beantragten Merkmale bewilligt. Somit ist dem Begehren des Petenten entsprochen.

16-P-2016-13738-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft prüft, ob die Daten auf dem vom Petenten überreichten Datenträger Anlass zur Einleitung eines oder mehrerer Ermittlungsverfahren geben. Die Staatsanwaltschaft wird den Petenten zu gegebener Zeit über das Ergebnis ihrer Prüfung in Kenntnis setzen. Dem Petitem ist insoweit entsprochen.

Der Ausschuss hat sich ferner darüber unterrichtet, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter die Anregung des Petenten zur Änderung des Arzneimittelgesetzes zur Kenntnis genommen hat, jedoch keine Veranlassung sieht, über das derzeit geltende Arzneimittelrecht hinaus tätig zu werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Prüfung zu berichten.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Rechtsausschuss als Material.

16-P-2016-13754-01Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die vom Petenten erneut geschilderten Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die festgestellten und im Rahmen arbeitsgerichtlicher Prozesse bestätigten Defizite des Petenten seiner weiteren Beschäftigung eindeutig entgegenstehen.

Die vom Petenten ohne Kommentar beigefügten Solidaritätsbekundungen ehemaliger Kolleginnen und Kollegen wurden von dem Petenten bereits im Rahmen der arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgelegt und haben seinerzeit (auch vor Gericht) zu keinem anderen als dem bekannten Ergebnis geführt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das Handeln der Bezirksregierung in den Angelegenheiten des Petenten auch nach erneuter Prüfung nicht zu beanstanden ist.

Die Petition ist erledigt. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13781-00Strafvollzug

Soweit der Petent sich darüber beschwert, dass der Maßregelvollzug gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs nicht in einer anderen Therapieeinrichtung fortgeführt wurde, ist festzustellen, dass das Landgericht Duisburg mit Beschluss vom 21.03.2016

die angeordnete Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für erledigt erklärt hat.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Hinsichtlich der Drogen-Substitutionstherapie ist dem Anliegen des Petenten entsprochen. Nach Angaben des Anstaltsarztes wurde der Petent bis Anfang August auf die von ihm gewünschte höhere Dauerdosis eingestellt.

Es steht dem Petenten frei, sich mit der Beschwerde über die Behandlung seiner Gelder im NTZ Duisburg unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-13788-00

Kleingartenwesen Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt grundsätzlich der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie hat die Befugnis, über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets zu bestimmen, indem sie dieses durch Flächennutzungspläne vorbereitet und durch Bebauungspläne oder weitere Satzungen leitet.

Die Bekanntmachung des von dem Gemeinderat als Satzung beschlossenen Bebauungsplans erfolgte am 11.07.2016. Die Baugenehmigung für die Flüchtlingsunterkunft erteilte der Kreis am 15.07.2016.

Gegen den Bebauungsplan wurden bisher ein Normenkontrollantrag sowie Anträge, diesen vorläufig außer Vollzug zu setzen, beim Oberverwaltungsgericht für das Land

Nordrhein-Westfalen eingereicht. Außerdem haben der Kleingartenverein und ein Nachbar Klage gegen die Baugenehmigung der Flüchtlingsunterkunft beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht.

Art. 97 GG gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf Gerichtsverfahren ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund wird den Petenten empfohlen, die Entscheidungen der jeweiligen Gerichtsverfahren abzuwarten.

16-P-2016-13808-00

Baugenehmigungen

Der Petent plant eine Pensionspferdehaltung als neuen Betriebszweig seines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs, den er im Nebenerwerb führt. Die in der Petition vorgetragene Absicht, neun bis zehn Pensionspferde in vorhandenen Gebäuden unterzustellen und einen geplanten Reitplatz im Rahmen dieser Pferdehaltung zu nutzen, war bislang nicht Gegenstand des im Oktober 2015 eingereichten Bauantrags. Ein Bauantrag muss jedoch den Antragsgegenstand hinreichend konkret erkennen lassen, da das dort beschriebene Vorhaben Inhalt der jeweiligen Baugenehmigung ist.

Die Zulässigkeit des „neuen“ Bauvorhabens lässt sich insofern nur anhand ergänzender Unterlagen beurteilen, die die Bauaufsichtsbehörde bereits am 08.07.2016 vom Petenten erbeten hat. Dies ist nicht zu beanstanden. Dem Petenten wird empfohlen, die entsprechenden Nachweise für die Tierhaltung auf eigener Futtergrundlage, für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Pensionspferdehaltung sowie für ein betriebswirtschaftlich nachvollziehbares Verhältnis zwischen erforderlichen Investitionen und den aus der

Pferdehaltung erzielbaren Einnahmen beizubringen.

Im Übrigen ist der geplante Reitplatz auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück nur zulässig, wenn er einer landwirtschaftlichen Pensionspferdehaltung dient, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck des in Rede stehenden Landschaftsschutzgebiets nicht entgegensteht. Auch hier wird dem Petenten empfohlen, den Nachweis, dass die von ihm beabsichtigte Pensionspferdehaltung eine landwirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 201 des Baugesetzbuchs ist, anhand der ihm bereits benannten Unterlagen zu führen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-13836-01

Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 25.10.2016 zu ändern.

16-P-2016-13893-01

Dienstaufsichtsbeschwerden Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des

Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-13905-01

Krankenversicherung

Ein Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau R. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau R. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 25.10.2016 verbleiben.

16-P-2016-13910-00

Bauordnung Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt ist nicht zu beanstanden. Die Bescheide zur Nutzungsuntersagung sind

nach Beendigung der Klageverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bestandskräftig. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat sich durch die Aussetzung der Frist zur Beseitigung des Kfz-Werkstatt-Inventars bis zum 01.01.2017 und der im Erörterungstermin getroffenen weiteren Vereinbarungen mit den Eltern der Petentin entgegenkommend verhalten. Anhaltspunkte, die für eine weitere Duldung sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Dies käme zudem einer Genehmigung gleich.

Zu der zukünftigen Nutzung des Grundstücks wurden zwischenzeitlich einvernehmliche Vereinbarungen zwischen den Eheleuten und der Stadt im Rahmen des Erörterungstermins vor dem Verwaltungsgericht getroffen.

Im Übrigen gewährleistet Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13945-00

Bauordnung

Die Petentin ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, auf denen Gebäude in der Zeit zwischen 1958 und 1965 für eine seinerzeit ansässige Bauunternehmung genehmigt und errichtet wurden. Heute befinden sich in den Gebäuden insgesamt 19 Wohnungen, wovon eine von der Petentin selbst genutzt wird. Die übrigen Wohnungen sind vermietet. Da die erteilten Baugenehmigungen lediglich eine gewerbliche Nutzung gestatten und die Wohnungen nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im

Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt.

Die Aufhebung der Ordnungsverfügungen war bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens, in dem das Gericht die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet hat, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben. Damit wird dem Begehren der Petentin Rechnung getragen.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13946-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde

geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13949-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13950-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken

genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13951-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die

Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13952-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13953-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die

Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13954-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13955-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13956-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im

Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13957-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr),

ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13958-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13959-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung

untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13960-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr),

ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13961-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13962-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung

untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13963-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr),

ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-13964-00

Bauordnung

Da die Baugenehmigungen für die in Rede stehenden Gebäude aufgrund einer seinerzeit ansässigen Bauunternehmung erteilt wurden und die Wohnungen damit nur für Betriebsangehörige des jeweils ansässigen Gewerbebetriebs bestimmt sind, hier jedoch die Wohnungen von nicht berechtigten Personen zu Wohnzwecken genutzt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde die Wohnnutzung im Oktober 2015 mittels Ordnungsverfügung untersagt. Daraufhin war die Aufhebung der Ordnungsverfügungen Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Das Gericht hat die Verfügungen als ermessensfehlerhaft beanstandet, weil nicht gründlich und sorgfältig ermittelt worden ist, inwieweit die streitige Nutzung bestandsgeschützt ist. Anlässlich dieser Ausführungen hat die Bauaufsichtsbehörde kürzlich die Ordnungsverfügungen aufgehoben, womit der Petition entsprochen wird.

Die Frage des Bestandsschutzes wird aktuell von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-14084-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Heinsberg die teilweise unvollständige bzw. fehlerhafte Beratung des Petenten durch die örtlichen Behörden bedauert. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass

diese nicht für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständig sind.

Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich für die im Erörterungstermin gezeigte Bereitschaft des Kreises Heinsberg, den nachvollziehbaren Wunsch des Petenten nach Eingliederung in den deutschen Staatsverband zu ermöglichen und die frühere Aufenthaltsdauer bis zur maximal anrechenbaren Zeit von fünf Jahren anzurechnen. Die Zusage des Kreises, die vom Petenten vorgelegten und noch vorzulegenden Unterlagen zu prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Ermessens-einbürgerung vorzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss in zwei Monaten über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

Dieser Bescheid ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-14107-00

Ausbildungsförderung für Studenten

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zwecke ihres Studiums erteilt wurde. Er sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2016-14168-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.10.2016.

16-P-2016-14171-00

Regionale Wirtschaftsförderung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.06.2011 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-14175-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Anhaltspunkte für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 des Krankenhausgestaltungsgesetzes konnten nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Frage, ob die Petentin mit ihrem Sohn vom Pflegepersonal der Notaufnahme abgewiesen wurde oder ob sie die Notaufnahme aufgrund ihrer eigenen Entscheidung verlassen hat, im Nachhinein nicht mehr aufklären lässt.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.11.2016, der Berichte des Klinikums Oberberg vom 15.08.2016 und 19.09.2016 und des Oberbergischen Kreises vom 29.09.2016.

16-P-2016-14182-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent ist nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags und Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug vollziehbar ausreisepflichtig. Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ist die Entscheidung der Ausländerbehörde bereits bestätigt worden.

Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, freiwillig auszureisen und bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Ehegattennachzug zu beantragen. Die Ausländerbehörde wird bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Visumerteilung zustimmen und ihm nach Wiedereinreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Die Verfahrensherrschaft für die Erteilung des Visums liegt allerdings allein bei der deutschen Auslandsvertretung.

Da der Petent zum gebuchten und angekündigten Abschiebungstermin am 30.05.2016 nicht an seiner Wohnung angetroffen wurde und inzwischen untergetaucht ist, wurde er zur Fahndung ausgeschrieben. Sollte der Petent seiner Ausreisepflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat er erneut mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

16-P-2016-14735-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Petition ausführlich geprüft. Er hat sich dabei umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Rechtslage unterrichtet. Er hat von Inhalt und Gang des angesprochenen Vollstreckungsverfahrens Kenntnis genommen. Das Anliegen des Petenten ist für den Ausschuss gut nachvollziehbar. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, der Eingabe des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen betreffend die Fortdauer der Unterbringung des Petenten nicht möglich. Das bedeutet insbesondere, dass - auch wegen der Gewaltenteilung - weder das Parlament noch die Exekutive (also zum Beispiel das Justizministerium) Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen kann und darf, weil Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Dies gilt insbesondere auch, soweit durch das Gericht Entscheidungen über die Auswahl von Sachverständigen zur Gutachtenerstellung zu treffen sind. Da gerichtliche Entscheidungen nur auf dem Rechtsmittelweg überprüfbar sind, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich insoweit im Zuge künftiger Entscheidungen anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-14839-00Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin fühlt sich durch Geräusche und tieffrequente Geräuschimmissionen belästigt. Messwerte, die eine erhebliche Belästigung der Petentin durch Geräusche oder tieffrequente Geräusche im Sinne der

Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 belegen, konnten nicht ermittelt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche liegen somit nicht vor.

Die Beschwerdebearbeitung durch die Überwachungsbehörden der angesiedelten Unternehmen war bisher zeitnah und zielorientiert und ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-14935-00Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die langfristige Genehmigung einer Heilmitteltherapie für die Petentin ist weder bezüglich Krankengymnastik noch für Fangopackungen und Massagen gesetzlich vorgesehen.

Im Rahmen der ergänzenden medizinischen Begutachtung im Widerspruchsverfahren wurde die langfristige Durchführung einer Heilmitteltherapie in Form der aktiven Form der Krankengymnastik für medizinisch sinnvoll erachtet. Für die passiven Therapieformen (Fangopackungen, Massagen) seien aus Sicht des Gutachters die Voraussetzungen der langfristigen Genehmigung der Verordnung nicht gegeben.

Die Krankenkasse ist dem Votum des MDK im Widerspruchsverfahren gefolgt und hat die langfristige Durchführung von Krankengymnastik bis zum 31.05.2017 genehmigt. Damit wurde dem Petitem zum Teil entsprochen.

16-P-2016-15050-00
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die Vollstreckungsmaßnahmen der Stadt und der Finanzverwaltung sind danach ebenso wenig zu beanstanden wie die Bescheidung der bisherigen Erlassanträge. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin anheim, auf zivilrechtlichem Wege eine finanzielle Beteiligung der ehemaligen Mitgesellschafter an den Gesellschaftsschulden sicherzustellen. Von diesem Innenverhältnis ist das Steuerverhältnis jedoch unberührt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.08.2016.

16-P-2016-15095-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.10.2016.

16-P-2016-15105-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten im Jahr 2013 in das Bundesgebiet ein. Sie hatten hier Voraufenthalte in den Jahren 1991 bis 1995. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 12.09.2013 wurde die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt und die Abschiebung nach Mazedonien angedroht. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Am 21.03.2013 lehnte das Verwaltungsgericht Münster den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Die ebenfalls eingereichte Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Petition sich damit auf die Geltendmachung von zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen stützt, waren diese schon Gegenstand des Asylverfahrens und wurden im Gerichtsverfahren geprüft.

An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Den Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit zeitnahen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen werden mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen angemessen berücksichtigt.

16-P-2016-15110-00
Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Kleinwindanlagen fallen unter die Vergütungsregel des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und erhalten eine entsprechende Vergütung für den Strom, der über den Eigenverbrauch hinaus in das Stromnetz eingespeist wird. Damit fallen diese Anlagen unter das europarechtliche Kumulierungsverbot von EEG-Förderungen und anderen Beihilfen. Eine Förderung von Kleinwindanlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen ist somit europarechtlich nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Produktion einer Terrawattstunde Strom in Nordrhein-Westfalen rd. 2,5 Millionen Kleinwindanlagen benötigt werden. Bei einem Stromverbrauch des Landes NRW von rd. 140 Terrawattstunden im Jahr erhöht sich der Bedarf entsprechend. Kleinwindanlagen sind nicht geeignet, um die Energieversorgung von Nordrhein-Westfalen als eines der wichtigsten Energie- und Industriezentren Europas abzudecken.

16-P-2016-15133-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent ist zur Ausreise verpflichtet und im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung (Duldung).

Dem Zuzugsantrag des Petenten wurde seitens der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig nicht zugestimmt. Die Streichung der Wohnsitzauflage ist daher nicht zulässig. Die Entscheidung, ob dem Petenten die Wohnsitznahme in Leipzig erlaubt wird, liegt somit nicht beim Land NRW; sondern ist durch die zuständigen kommunalen Ausländerbehörden zu treffen.

Das Ziel des Petenten, den Kontakt mit seinem Sohn wieder aufzunehmen, kann durch die Petition nicht erreicht werden.

16-P-2016-15137-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2016-15139-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-15226-00
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Landesregierung das Fortbestehen von Artikel LVIII (Artikel 55) Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz - AnpG NW) befürwortet, wonach von Verwaltungsbehörden festgesetzte Geldbußen der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zufließen, der die Behörde angehört.

Er hat sich zudem über die Erwägungen unterrichtet, mit denen der Landtag Nordrhein-Westfalen die Befristung der Regelung mit Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vom 04.02.2014 aufgehoben hat.

Überdies hat der Petitionsausschuss von den für die Zuständigkeiten und Ziele der Geschwindigkeitsüberwachung sowie die Voraussetzungen zur Einrichtung von Messstellen maßgeblichen Verwaltungsvorschriften Kenntnis genommen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.11.2016.

16-P-2016-15367-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten waren nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht lagen ebenfalls nicht vor.

Die Familie ist zwischenzeitlich am 11.07.2016 mit IOM-Förderung freiwillig ausgereist und ihrer Ausreisepflichtung somit nachgekommen.

Nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) haben Staatsangehörige aus Serbien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Daneben besteht für den Petenten die Möglichkeit,

einen Zugang zu der von ihm angestrebten Berufsausbildung über § 8 BeschV zu erhalten und einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Voraussetzung hierfür ist allerdings gleichfalls die Einholung eines entsprechenden Visums bei der zuständigen Auslandsvertretung. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor vorheriger Ausreise war nicht möglich.

16-P-2016-15373-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste im September 2014 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag vom 06.10.2014 wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 02.02.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am 27.04.2016 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Die ebenfalls eingereichte Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29.06.2016 abgelehnt.

Der Petent ist somit nach rechtskräftig abgelehntem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Auch die Lebensgefährtin und die Tochter sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Das Asylverfahren des im Bundesgebiet geborenen Sohns ist noch anhängig. Die Entscheidung des BAMF bleibt abzuwarten.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann der Petent nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ihm ist es rechtlich sowie tatsächlich zumutbar, in sein Heimatland zurückzukehren und dort die familiäre Lebensgemeinschaft fortzuführen. Eventuelle Integrationsleistungen, die für

die Annahme einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen könnten, wie die Arbeitstätigkeit des Petenten, sind aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit nicht zu berücksichtigen. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt. Der Petent bezieht neben seinem Arbeitseinkommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung seines Lebensunterhalts.

Nach der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus Serbien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Zu den Voraussetzungen kann der Petent sich vor Ort beraten lassen. Ihm wird auch unter diesem Gesichtspunkt empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich im Falle der Abschiebung das Einreise- und Aufenthaltsverbot von 10 auf 30 Monate verlängert.

16-P-2016-15377-00

Lehrerausbildung

Der Petent vermutet, dass seinem Antrag auf Anerkennung des Ersten Staatsexamens als dem Lehramtsbachelor gleichwertigen Abschluss nicht stattgegeben werden würde. Nach dem jetzigen Sachstand ist diese Vermutung weder zu belegen noch zu widerlegen.

Die Universität zu Köln hat dargelegt, dass bislang kein schriftlicher Antrag des Petenten eingegangen ist. Ohne einen schriftlichen Antrag kann das Begehren des Petenten nicht geprüft werden. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Universität die Anerkennung nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags zu prüfen bereit ist.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten daher nur empfehlen, einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung seines Ersten Staatsexamens als dem Lehramtsbachelor gleichwertigen Abschluss zu stellen.

Eine gesetzliche Regelung zur pauschalen Anerkennung des Ersten Staatsexamens als einem dem Lehramtsbachelor gleichwertigen Abschluss ist nicht geplant.

16-P-2016-15378-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit die Arbeitsverträge des Petenten sowie die weiterer Beschäftigter durch die Bezirksregierung entfristet wurden.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

16-P-2016-15394-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Soweit der Geschäftsbereich des Justizministeriums angesprochen ist, hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Kleve das Ermittlungsverfahren 203 Js 316/10 eingestellt hat.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.11.2016.

16-P-2016-15415-00

Beamtenrecht

Dem Anliegen wurde durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 28.09.2016 entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15431-00

Hilfe für behinderte Menschen

Nach Ablauf der Heilungsbewährung sind nach Krebserkrankungen nur die verbliebenen Organschäden und Begleiterkrankungen zu bewerten. Die beabsichtigte Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) mit 40 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Rheinisch-Bergische Kreis wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens den der Petentin im Rahmen eines Anhörungsverfahrens bereits angekündigten Bescheid erlassen.

16-P-2016-15474-00

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass kein Fehlverhalten vorliegt. Die genannte Kündigungsfrist ist dem Verwaltungsvorlauf bis zur Kündigung geschuldet. Die Buchungssysteme der Verkehrsunternehmen müssen alle Kündigungen fristgerecht verarbeiten und sicherstellen, so dass keine weiteren Abbuchungen erfolgen. Diese Kündigungsfrist gilt für alle Abonnements im Tarif. Bei über 800.000 Abonnenten ist hier ein entsprechender Wandel zu jedem Monatsersten im Gang, der eine entsprechende Vorbereitung benötigt.

Dass die Abonnementpreise unterhalb der Preise für die freiverkäuflichen Tickets liegen, kommt kalkulatorisch dadurch zustande, dass die Abonnenten das Ticket zu bestimmten Zeiten nicht nutzen, aber weiterzahlen. Im Einzelfall mag es hierbei Kunden geben, die mehr bezahlen als sie in Anspruch nehmen. Diesen Kunden ist aber die Nutzerfreundlichkeit, nicht jeden Monatsersten eine neue Wertmarke zu kaufen, entsprechend viel Wert. Dieser Preisvorteil müsste entfallen, wenn das Abonnement für bestimmte Zeiten einfach

ausgesetzt wird. In diesem Fall ist der Kunde den Nutzern gleichzustellen, die nur für die genutzten Zeiten ein freiverkäufliches Ticket (Ticket1000, Ticket2000) erwerben. Diese Angebote stehen allen Kunden zur Verfügung.

Außerdem ergibt sich aus den Tarifbestimmungen, dass das Beförderungsentgelt auf Antrag sowie gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet wird, wenn ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt wird. Für eine Erstattung ist Voraussetzung, dass die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird.

Zudem ist im Gesetz eine Gleichbehandlung aller Fahrgäste festgeschrieben. Auch wenn ein einzelner Kunde für sich einen individuellen Preisvorteil beim Abschluss eines Abonnements sieht, so bildet die Grundlage für die Kalkulation eine Markterhebung über die Nutzung. Herausgerechnet werden lediglich die eingesparten Kosten für die Vertriebsvereinfachung. So ist die Gleichbehandlung gewährleistet.

16-P-2016-15501-00

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.10.2016.

16-P-2016-15505-00

Straßenverkehr

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2016-15432-00 verbunden.

16-P-2016-15510-00

Beamtenrecht

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte sowie die Rechtslage unterrichtet.

Einen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen, sieht er nicht.

Der Ausschuss verweist bezüglich der einzelnen Beschwerdepunkt auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des MIK vom 25.11.2016.

16-P-2016-15514-00

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.11.2016.

16-P-2016-15518-00

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Abwicklung der einzelnen Vereinbarungen zum „Heimkinderfonds“ zwischen den Betroffenen, den Anlauf- und Beratungsstellen und der Geschäftsstelle des Fonds verläuft im Interesse einer gerechten Verteilung der Leistungen nach komplexen Regularien, an deren Aufstellung auch ehemalige Heimkinder als selbst Betroffene beteiligt waren bzw. sind.

Die Fonds sehen (neben den Rentenersatzleistungen) keine pauschalen Schadensersatzleistungen vor, sondern materielle Hilfen für die jeweilige Situation der Antragsteller. Deshalb ist der Nachweis einer Kausalität von erlittenem Unrecht und den vereinbarten Leistungen angemessen, genauso wie die Vorlage zahlungsbegründender Unterlagen. Eine Herabsetzung der ehemaligen Heimkinder kann hierin nicht gesehen werden. Dies betrifft auch die leider langen Bearbeitungszeiten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb die in der Angelegenheit des Petenten zu erwartende gerichtliche Entscheidung bzw. die Verfahrensweise der zuständigen Richter nicht überprüfen, abändern oder aufheben.

Die Arbeitsaufnahme der „Stiftung Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und

Unrecht erfahren haben", ist zum 01.01.2017 geplant.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 09.09.2016.

16-P-2016-15526-00

Jugendhilfe Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die vorgetragene Argumente unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere haben sich keine Hinweise auf eine mutwillige Benachteiligung des Petenten bzw. der „Sozialassistenz gUG“ ergeben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung die Beschwerden des Petenten bzw. seines Bevollmächtigten in angemessener Weise bearbeitet hat. Die Landeskartellbehörde NRW hat ihren gesetzlich normierten Auftrag zur Verfolgung wettbewerbswidriger Absprachen rechts- und ermessensfehlerfrei ausgeübt.

Im Fokus der Prüfung stand insbesondere die Frage, ob die Landeskartellbehörde für den Vorgang zuständig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das beanstandete Verhalten des Jugendamtes Duisburg

unternehmerisches Handeln darstellt. Im Ergebnis hat die Landeskartellbehörde eine Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verneint. Mit Schreiben vom 27.05.2016 wurde dies dem Rechtsanwalt des Petenten mitgeteilt.

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Kartellbehörde einen weiten Ermessensspielraum, ob sie ein Verfahren aufgreift oder nicht. Der Verweis auf den Zivilrechtsweg ist hierbei ein sachgerechter und von der Rechtsprechung anerkannter Grund für eine Ermessensausübung. Sowohl im persönlichen Gespräch am 11.4.2016 als auch im Schreiben vom 11.12.2015 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er sein Anliegen zivilrechtlich geltend machen kann.

16-P-2016-15532-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren und einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 10.04.2003 bereits abgeschoben worden. Am 01.01.2015 sind die Familienmitglieder erneut in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 02.02.2015 erneut Asylfolgeanträge. Mit Bescheid vom 27.02.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung für die Petenten als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Die Petenten sind somit vollziehbar ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise erfolgte nicht. Derzeit wird die Familie im Bundesgebiet geduldet.

Die mit der Petition vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden bereits geprüft. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Darüber hinaus ist eine wirtschaftliche Integration nicht erfolgt. Die Petenten beziehen soziale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Nach der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus dem Kosovo grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Zu den Voraussetzungen könnten die Petenten sich vor Ort beraten lassen.

Sollten Flug- und Reisefähigkeit der Petentin vorliegen, wird der Familie empfohlen, freiwillig ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen. Andernfalls haben die Petenten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

16-P-2016-15549-00

Katastrophenschutz Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Vorschlag des Petenten - Einrichtung einer zentralen Vorhaltung von Luftrettungssäcken - von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen.

Einen fachlichen Handlungsbedarf sieht die Landeregierung derzeit nicht. Sie erwägt, das Thema bei zukünftigen Planungen im Bereich der Luftrettung erneut aufzugreifen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 18.10.2016.

Die Petition nebst Stellungnahme wird an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und

Soziales und den Innenausschuss als Material überwiesen.

16-P-2016-15578-00

Denkmalpflege

Mit der übereinstimmenden Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde und des Denkmalpflegeamts des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, das neue Rathaus von Menden wegen fehlender Denkmaleigenschaft nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht in die Denkmalliste einzutragen, liegt für das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr aus formaler Sicht keine Eingriffsmöglichkeit vor. Für ein sonderaufsichtsbehördliches Eingreifen wird ebenfalls kein Anlass gesehen.

Die Entscheidung für einen Abbruch und einen Neubau des Bürgerhauses erfolgt im Rahmen der in diesem Fall durch denkmalrechtliche Erwägungen nicht tangierten kommunalen Planungshoheit. Auch unter Würdigung der städtebaulichen Qualitäten des bestehenden Bürgersaal-Gebäudes wird eine Wiederholung der Abwägungsentscheidung angesichts der in der Machbarkeitsstudie festgestellten erheblichen funktionalen Defizite des bestehenden Baukörpers, die sich auch durch einen Umbau nicht ausreichend beseitigen lassen, nicht für angezeigt gehalten. Da das neue Rathaus nicht als besonders erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen ist, besteht außerdem förderrechtlich auch kein Vorrang für eine Bestandserhaltung.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-15587-00

Bauleitplanung Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich im Anschluss an die Beratung in seiner Sitzung vom 30.08.2016 weitergehend mit

dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Hierzu hat er auch ein Gespräch mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) geführt und die widerstreitenden Interessen erörtert. Im Anschluss daran wurden noch offene Aspekte erneut eingehend geprüft. Der Petent erhält einen Auszug aus der ergänzenden Stellungnahme des MBWSV vom 20.10.2016.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Vorgehen der beteiligten Behörden rechtlich vertretbar ist. Er sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (MBWSV) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen. Er hält an der Bitte um weiteren Bericht bis zum 20.12.2016 fest.

16-P-2016-15595-01
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15619-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Die staatlichen Eingriffsrechte sind insoweit beschränkt.

Die Dienstaufsicht über die Beschäftigten einer Behörde führt der Dienstvorgesetzte.

Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiter der Gemeinden ist die durch das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle. Dies ist der Bürgermeister als Leiter der hauptamtlichen Verwaltung. Dieser übt die Dienstaufsicht im Rahmen des den Gemeinden nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts eigenständig und eigenverantwortlich aus. Zu seinen Aufgaben gehört es, Beschwerden über Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nachzugehen und abschließend darüber zu entscheiden.

Bezüglich des Bürgermeisters selbst fehlt es an einer Regelung zu einem Dienstvorgesetzten. Da die Gemeindeordnung hier ausdrücklich keinen Dienstvorgesetzten bestimmt hat, entscheidet über dessen eventuelles Fehlverhalten nach dem Disziplinalgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen die Behörde, die die Aufsicht über die Kommune ausübt, hier also der Landrat des Kreises Recklinghausen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie hat die Stadt Datteln das Recht aber auch die Pflicht und die Verantwortung, den vorliegend kritisierten Vorgang zunächst selbst zu ermitteln und zu prüfen. Dies hat die Stadt Datteln Ende 2014 getan, indem die Verwaltung den Vorgang ab- und aufgearbeitet hat. Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat im Anschluss die Angelegenheit überprüft. Der abschließende Bericht des Rechnungsprüfungsamtes hat sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss als auch dem Rat der Stadt Datteln vorgelegen. Dass dieses Prüfergebnis unzureichend bzw. fehlerhaft wäre, ist nicht ersichtlich.

Das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ist, dass zwar eine Dienstpflichtverletzung durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Abrechnung der Personalkosten vorliegt und dies zu einem Zinsschaden bei der Stadt Datteln geführt hat. Allerdings wird den beteiligten städtischen Mitarbeitern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt. Haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich jedoch nur,

soweit eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung vorliegt. Insoweit ist die Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Datteln, keine dienstrechtlichen/disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, nicht zu beanstanden, zumal ausweislich des vorliegenden Vorgangs die Staatsanwaltschaft offensichtlich ebenfalls keinen Anlass für die Einleitung eines Verfahrens gesehen hat.

Insgesamt vermag der Petitionsausschuss ein rechtswidriges Verhalten des Bürgermeisters der Stadt Datteln nicht zu erkennen. Auch ein fehlerhaftes und parteiliches Handeln durch den Landrat des Kreises Recklinghausen sowie die Bezirksregierung Münster ist nicht ersichtlich. Insoweit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die noch ausstehende Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wird zeitnah durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

16-P-2016-15625-00

Ausländerrecht

Über den Asylantrag des Petenten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bisher noch nicht entschieden. Der Ausgang des Asylverfahrens bleibt abzuwarten.

Die Ausländerbehörde erteilt aber dem Petenten eine Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme der begehrten Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe, auch wenn die niedrige Anerkennungsquote im Asylverfahren für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsländern einen negativen Abschluss des Asylverfahrens wahrscheinlich macht.

Nach Beendigung des derzeit noch anhängigen Asylverfahrens wird die Ausländerbehörde dem Petenten eine Duldung für die Dauer der Berufsausbildung ausstellen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2016-15629-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin moniert, dass in der aufgrund der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises erfolgten Eintragung in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) keine Eintragung darüber erfolgte, dass die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) erworben wurde.

Nach der bisher gültigen Rechtslage bis zum 31.10.2016 galt, dass die Eintragung des Grundes für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu den von der Staatsangehörigkeitsbehörde gemäß § 33 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) nach EStA zu übermittelnden Daten gehört.

Nach der neuen Rechtslage ab dem 01.11.2016 gilt, dass die Eintragung des Grundes für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu den gemäß § 33 Abs. 2 StAG nach EStA zu übermittelnden Daten (z. B. „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung“) gehört. Die Nennung der zugrunde liegenden Norm erfolgt nicht.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15630-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungsbereich erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Abschluss der Prüfung besteht kein Anlass für aufsichtliche Maßnahmen, da die Gemeinde Holzwickede die geltenden Vorschriften, insbesondere das bestehende Ortsrecht in Form der Baumschutzsatzung, rechtsfehlerfrei angewandt hat. Erkenntnisse zum Sachverhalt, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten, liegen nicht vor.

Der Petent hat eine unzumutbare Beschattung, welche als Ausnahmetatbestand im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchst. f der Baumschutzsatzung gewertet werden könnte, nicht nachgewiesen. Nach ergänzenden Ausführungen der Gemeinde Holzwickede hat der Petent selbst bestätigt, dass keine unzumutbare Beschattung vorliegt.

16-P-2016-15659-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend

unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2016-15686-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.10.2016.

16-P-2016-15691-00Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Ehefrau des Petenten hält seit 2011 durchgehend einen Hund und ist seither als Hundehalterin hundesteuerpflichtig. Zuletzt mit Hundsteuerbescheid vom 22.01.2015 wurde gegenüber der Ehefrau des Petenten die Besteuerung für ihren Hund mit einem Jahressteuersatz von 108,00 Euro vorgenommen, der in vier Teilbeträgen fällig wurde. Im Hundsteuerbescheid wurde darauf

hingewiesen, dass dieser Bescheid für mehrere Jahre gültig ist. In diesem Bescheid sind neben den für das Jahr 2015 zu zahlenden Beträgen auch die für die Folgejahre geltenden gleichbleibenden Fälligkeitsdaten sowie die zu zahlenden Teilbeträge aufgeführt. Darüber hinaus wird auf der Rückseite des Bescheids die Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer erläutert.

Da im Falle der Ehefrau des Petenten bei der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2016 kein Änderungsbedarf eingetreten ist, hat die Stadt Recklinghausen auf den Versand eines separaten Hundesteuerbescheids für das Jahr 2016 verzichtet.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Recklinghausen weist darauf hin, dass bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheids die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten ist. Somit liegt ein rechtswirksamer Hundesteuerbescheid der Stadt Recklinghausen für das Jahr 2016 vor, der eine Zahlungspflicht für die Ehefrau des Petenten begründete.

Die Entscheidungen der Stadt Recklinghausen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15697-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Dem Petenten wurde durch Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 31.08.2016 der Anlass und Mitteleiler zu dem polizeilichen Einsatz mitgeteilt. Die Gründe für die Mitteilung und die Art und Weise des polizeilichen Einsatzes erscheinen aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar und sachgerecht.

Hinsichtlich der Ablehnung der erneuten Einstellung des Petenten in den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen ist derzeit ein Klageverfahren anhängig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens zu unterrichten.

16-P-2016-15713-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 25.01.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 20.02.2016 Asylanträge ohne Passvorlage. Mit Bescheid vom 09.06.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanererkennung für die gesamte Familie als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die mit der Petition vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden bereits geprüft. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine wirtschaftliche Integration nicht erfolgt. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Petenten sind nicht im Besitz gültiger Nationalpässe. Ein Aufenthaltsrecht kann nicht aufgrund zurzeit bestehender Passlosigkeit hergeleitet werden, da den Petenten Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung nicht nur möglich, sondern auch zumutbar sind. Es werden Maßnahmen zur Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet werden. Liegen diese Papiere vor und kommen die Petenten weiterhin ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach, haben sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Die mögliche Erwerbstätigkeit des Petenten kann für sich genommen ausländerrechtlich kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht ermöglichen. Nach den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus dem Kosovo grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Zu den Voraussetzungen könnten die Petenten sich vor Ort beraten lassen.

Den Petenten kann nur empfohlen werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2016-15717-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine

Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-15720-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Im Rahmen der Organisationshoheit steht die Einrichtung und Strukturierung eines behördeninternen Ideen- und Beschwerdemanagements im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das Ideen- und Beschwerdemanagement des Jugendamts der Stadt Bochum auf eine irreführende, verhöhrende Verfahrensweise mit Beschwerdeführern abzielt oder dass mit Beschwerden des Petenten in entsprechender Weise verfahren wurde.

16-P-2016-15735-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen seinem Anliegen nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Zu den einzelnen Beschwerdepunkten verweist er auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.11.2016.

16-P-2016-15739-00
Erschließung

Die Stadt ist grundsätzlich nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben. Es bestehen im Grundsatz keine Bedenken, dass es sich vorliegend um eine zumindest einseitig anbaubare Erschließungsanlage handelt, die erst mit dem nun beabsichtigten Ausbau einen Ausbaustandard erhalten soll, der die rechtlichen und tatsächlichen Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße erfüllt.

Eine konkrete Straßenausbauplanung liegt bisher nicht vor und soll frühestens im Jahr 2019 erfolgen. Nach der Planung hat auch der Rat der Stadt bzw. der entsprechend entscheidungsbefugte Ausschuss noch über den Ausbau zu beschließen. Die konkrete Ausbauplanung

und das weitere Verfahren bleiben abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, in diese kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt einzugreifen bzw. der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-15749-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Essen eingeleitet und eine Aufnahme von Ermittlungen gegen den Dezernenten des Verfahrens wegen Verfolgung Unschuldiger in einer gesonderten Anzeigesache der Staatsanwaltschaft Essen abgelehnt worden ist.

Die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Essen, keinen Anlass dafür zu sehen, Ermittlungen gegen Unbekannt wegen falscher Verdächtigung aufzunehmen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat mitgeteilt, sie prüfe auf die Beschwerde des Petenten die Entschließung der Staatsanwaltschaft Essen in der vorgenannten Anzeigesache und werde dem Petenten über das Ergebnis der Prüfung einen Bescheid erteilen.

16-P-2016-15756-00Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu Maßnahmen im Sinne der Petition.

16-P-2016-15759-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sowohl die Strafbefehle als auch die Haftbefehle ordnungsgemäß richterlich unterschrieben wurden. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr M. und Frau P. sind nach Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafen am 10.08.2016 aus der Haft entlassen worden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten begehrte Zahlung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und weiterer Kosten einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt und die im Übrigen durchgeführten Überprüfungen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende staatsanwaltschaftliche und vollzugliche Sachbehandlung ergeben haben.

16-P-2016-15762-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht

nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine Einreise der minderjährigen Tochter der Petenten könnte lediglich im Wege des Familiennachzugs erfolgen. Hierfür ist jedoch zunächst der Ausgang des Asylverfahrens der Petenten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abzuwarten. Ein Familiennachzug kann nur dann erfolgen, wenn den Petenten vom BAMF die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird und die Tochter erfolgreich das erforderliche Visumverfahren betreibt.

Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben keine rechtliche Möglichkeit, die Einreise der Tochter der Petenten in das Bundesgebiet außerhalb des Visumverfahrens zum Familiennachzug zu ermöglichen.

Möglicherweise könnte ein Weg über die Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens eröffnet sein. Den Petenten wird daher empfohlen, sich zur weiteren Klärung an das für das Dublin-Verfahren zuständige BAMF zu wenden.

16-P-2016-15770-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat die Ermittlungen in einem Ermittlungsverfahren am 23.08.2016 wieder aufgenommen und den Petenten entsprechend unterrichtet. Insoweit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster ein weiteres Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Amtsgerichts Coesfeld nach § 153 der Strafprozessordnung eingestellt hat. Die Generalstaatsanwältin hat aus Anlass der Petition die Sachbehandlung nochmals geprüft, jedoch

zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass gesehen. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15771-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die vom Petenten mitgeteilte persönliche Ausnahmesituation ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Auch hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Petent bereits in den vergangenen Jahren wiederholt Aufwendungen außerhalb der Jahresfrist nach § 13 Abs. 3 der Beihilfenverordnung beim LBV zur Erstattung vorgelegt hat. Er hätte besonders sensibilisiert sein müssen, beihilferelevante Fristen einzuhalten bzw. eine Person seines Vertrauens zu bevollmächtigen, Beihilfeanträge in seinem Namen fristgerecht beim LBV zu stellen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.11.2016, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2016-15781-00

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält der Petent eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 31.10.2016, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Im Petitionsverfahren ist festgestellt worden, dass der ARD ZDF

Deutschlandradio Beitragsservice für die Kanzleiräume des Petenten irrtümlich Beiträge festgesetzt hat, da Wohnung und Kanzleiräume zusammenfallen. Eine offene Beitragsforderung besteht daher nur noch für die Wohnung.

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren, auf die der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

16-P-2016-15786-00

Schulen Hilfe für behinderte Menschen Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Dem Anliegen des Petenten konnte in mehreren Punkten entsprochen werden.

Das städtische Jugendamt stellt bis auf Weiteres eine Schulbegleitung für den Nachmittag zur Verfügung. Die Frage, welcher Kostenträger letztlich die Kosten hierfür übernimmt, wird dabei mit dem vorgesehenen Instrumentarium der Kostenerstattung zwischen den Sozialleistungsträgern geklärt.

Dem Anliegen des Petenten wurde auch im Hinblick auf die Schulbegleitung für dessen Tochter entsprochen. Außerdem wurden die Verfahrensabläufe im AO-SF-Verfahren im Rhein-Kreis-Neuss modifiziert.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.10.2016.

16-P-2016-15791-00

Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition

zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Die vom Petenten vorgetragene Sachverhaltsdarstellung ließ sich dabei nicht bestätigen.

Der Ausschuss hat von Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach geführten Verfahren und insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das gegen die Polizeibeamten geführte Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist.

Auch hat er sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die vom Petenten erstrebten persönlichen Anhörungen und Gegenüberstellungen nicht durchgeführt worden sind und der Petent hinsichtlich seiner Rückforderung gegen den Verurteilten auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte durch das Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Der Petitionsausschuss sieht deswegen keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15793-00

Ordnungswesen Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Petent verstorben ist. Er spricht den Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder sind am 17.02.2015 ins Bundesgebiet eingereist. Sie stellten am 20.07.2015 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit

Bescheid vom 11.01.2016 ablehnte. Die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus wurden nicht zuerkannt. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet zu verlassen.

Gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF ist ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Bei unanfechtbar negativem Abschluss wird die Ausländerbehörde prüfen, ob ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Minden sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-15799-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent beklagt, dass er zum Rundfunkbeitrag herangezogen wird, obwohl er weder ein Radio noch einen Fernseher besitzt. Darüber hinaus ist er nicht damit einverstanden, dass er sowohl für seinen Hauptwohnsitz als auch für seinen Nebenwohnsitz einen Beitrag entrichten muss.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Die Rundfunkbeitragspflicht knüpft an das Innehaben einer Wohnung

an, ohne zwischen Haupt- und Zweitwohnung zu unterscheiden. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 09.11.2016.

16-P-2016-15801-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent vor dem 29.08.2016 aus der Haft entlassen und erneut in sein Heimatland abgeschoben wurde.

Dem Anliegen wurde damit im Ergebnis Rechnung getragen.

16-P-2016-15802-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass alle vom Petenten angezeigten Verstöße ordnungsrechtlicher Art von der Stadt Wegberg

ordnungsgemäß abgearbeitet worden sind. Die mit der Dienstaufsichtsbeschwerde erhobenen Vorwürfe gegen städtische Mitarbeiter wurden mit dem Ergebnis geprüft, dass kein arbeitsvertragswidriges Verhalten festgestellt werden konnte.

Der dargestellte Sachverhalt war bereits mehrfach Gegenstand von Beschwerden des Petenten, welche allesamt durch die Stadt Wegberg geprüft und zurückgewiesen wurden. Sofern der Petent anführt, auf die seinen Sachverhalt betreffenden Fragen keine Antwort erhalten zu haben, kann dies nicht nachvollzogen werden. Auf die Einlassungen des Petenten wurde durch die Stadt Wegberg in fachlicher und dienstrechtlicher Hinsicht ausführlich und umfassend mit Schreiben vom 23.05.2014 geantwortet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15803-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.11.2016.

16-P-2016-15819-00

Zivilrecht

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Überprüfung der vom Petenten beanstandeten Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss wegen der den

Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Soweit der Petent zur Beendigung seiner Obdachlosigkeit Hilfe benötigt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für ihn die Möglichkeit besteht, sich insoweit wegen einer allgemeinen Beratung sowie wegen Unterstützung bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins an das kommunale Wohnungsamt zu wenden.

16-P-2016-15823-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird für die Elternschaft Düsseldorfer Schulen u. a. der Unterrichtsausfall an Schulen, die Klassengröße, die Personalsituation sowie die aus Sicht der Petentin schwachen Schulkompetenzen der Schülerinnen und Schüler beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass die Schulen in Nordrhein-Westfalen insgesamt auskömmlich mit Stellen zur Deckung ihres Grundbedarfs nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes ausgestattet seien und ihnen darüber hinaus Ausgleichs- und Mehrbedarfsstellen und zusätzliche Ressourcen zur Erteilung von Vertretungsunterricht zugewiesen würden. Sie sehe daher keinen Handlungsbedarf.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petentin zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die

Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 31.10.2016.

16-P-2016-15827-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird die Auflösung von Teilstandorten einer Grundschule beklagt.

Gegen die Auflösung der Teilstandorte wurde ein Bürgerentscheid beantragt, der jedoch zwischenzeitlich scheiterte, da die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wurde.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, die von der Stadt beschlossene Auflösung der Teilstandorte sei aus ihrer Sicht nicht zu beanstanden. Den Schülerinnen und Schülern stehe auch weiterhin ein geeignetes Schulangebot in der Stadt zur Verfügung.

Mit Beschluss vom 09.08.2016 hat das Verwaltungsgericht Aachen der Auflösung eines Teilstandorts stattgegeben. Hinsichtlich weiterer Teilstandorte steht die verwaltungsgerichtliche Entscheidung noch aus.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 27.10.2016.

16-P-2016-15840-00Rechtsberatung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit mit der Eingabe das Bundesamt für Güterverkehr betroffen ist, wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.11.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-15843-00Verfassungsrecht

Die 2,5-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat dazu eine umfangreiche Expertenanhörung stattgefunden, bei der u. a. auch die Argumente des Petenten ausführlich diskutiert worden sind.

Das Gesetz ist schließlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN beschlossen worden.

Inzwischen wurde die Sperrklausel im kommunalen Wahlrecht im Rahmen eines Organstreitverfahrens der gerichtlichen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof NRW zugeführt.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2016-15856-00Beförderung von Personen

Bei der von dem in Rede stehenden Verkehrsunternehmen genutzten Fahrplanauskunft waren bisher die bundesländerübergreifenden Verkehre nur eingeschränkt darstellbar.

Derzeit werden die Systeme im westfälischen Raum auf den neuen Standard mit vielen Vorteilen für Kunden und Verkehrsunternehmen umgestellt. Nach einer Testphase werden voraussichtlich Ende des Jahres 2016 die Neuerungen einsetzbar sein. Neben verbesserten Kartengrundlagen oder Optimierung bei der Verarbeitung von Echtzeitdaten, Störungen und Baustellenmeldungen ist in dieser Version unter anderem auch eine verbesserte Auskunft von Busverbindungen im Übergang zu Teilnetzen möglich. Dies betrifft dann auch die Fahrplanauskunft für Verbindungen von Ostwestfalen in den Landkreis Schaumburg.

16-P-2016-15871-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Das Anliegen des Petenten erscheint auch aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar.

Er empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), polizeiliche Einsatzkräfte hinsichtlich des Umgangs mit Verpflegungspaketen zu sensibilisieren

16-P-2016-15879-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für

Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 02.11.2016. Hierin sind die Möglichkeiten für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ausführlich erläutert.

Es hat sich herausgestellt, dass der Petent dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zwar mehrfach seine angespannte finanzielle Lage geschildert, aber keine konkreten Nachweise über seine finanziellen Verhältnisse vorgelegt hat. Die dem Beitragsservice übermittelte Bescheinigung über die Abgabe der Vermögensauskunft vom 23.07.2016 enthielt nicht das eigentliche Protokoll, aus dem die wirtschaftlichen Verhältnisse ersichtlich sind.

Dem Petenten kann daher nur empfohlen werden, unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen einen Antrag auf Niederschlagung des rückständigen Beitrags direkt an die in der Stellungnahme erwähnte Ansprechpartnerin beim Beitragsservice WDR in 50600 Köln zu richten.

16-P-2016-15881-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort hat er die in Rede stehende Kreuzung in Augenschein genommen und anschließend mit Vertretern der Bürgerinitiative, sowie aller beteiligter Behörden die Situation erörtert.

Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass die Sicherheit an der Kreuzung (Anschlussstelle zur A2 Lüserbachstraße, L 556 Friedrichshagen, Nordbruch) verbessert werden sollte. Er hat erkannt, dass seitens der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, MBWSV), sowie der untergeordneten Behörden bereits erste Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit ergriffen worden sind. Die Reduzierung von zwei Spuren auf eine Spur auf der

Lüserbachstraße erkennt er als wichtigen Schritt für die Sicherheit des Straßenverkehrs an dieser Stelle. Auch die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h auf 50 km/h auf der L 556 ist zu begrüßen. In der sehr konstruktiven Erörterung mit allen Beteiligten wurde jedoch deutlich, dass diese Maßnahmen allein nicht ausreichend ist, schon allein deshalb, weil faktisch die Einspurigkeit von den Autofahrern nicht akzeptiert wird. Daher begrüßt der Petitionsausschuss umso mehr die Zusagen aller Beteiligten, die folgenden Maßnahmen zeitnah umzusetzen:

- Das STOP-Zeichen (Zeichen 206 StVO) im Nordbruch soll erneuert und auf dem Fahrbahnteiler wiederholt werden.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf der L 566 sollte für den Autofahrer erkennbar mit dem Kreuzungsbereich in Zusammenhang gebracht werden und gegebenenfalls mit einer Vortrichterung auf 70 km/h kombiniert werden. Denkbar wäre eine Wiederholung der Verkehrszeichen in Kreuzungsnähe und das Aufstellen von Schildern auf beiden Seiten der Fahrbahn oder in Übergröße.
- Die einstreifige Verkehrsführung auf der Lüserbachstraße sollte durch geeignete Elemente (Leitpfosten (Zeichen 620 StVO), Schwellen) am Fahrbahnrand bzw. auf oder am Rand der schraffierten Fläche unterstützt werden.
- Das STOP-Zeichen auf der Lüserbachstraße soll zusätzlich durch ein an einem Ausleger über der Fahrbahn hängendes STOP-Zeichen ergänzt werden (Stichwort: Torwirkung).
- Die erforderlichen Grünschnittarbeiten (Freischneiden der Sichtdreiecke, der Verkehrszeichen etc.) sollen regelmäßig durch die jeweils zuständigen Behörden durchgeführt werden. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist dabei für die Arbeiten an den Landesstraßen verantwortlich, die Gemeinde für die

untergeordneten Straßen, Einmündungen und die hierzu gehörenden Sichtdreiecke.

- Die mobilen Geschwindigkeitsmessungen in beide Fahrtrichtungen sollen regelmäßig und in angemessenen Abständen fortgesetzt werden. Sie können einerseits durch die Polizeibehörden, andererseits durch die Ordnungsbehörden durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um einen Sachstandsbericht zu Umsetzung und Effektivität der gemeinsam erörterten Maßnahmen bis zum 30.12.2017.

16-P-2016-15883-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder und die Förderung der frühkindlichen Bildung sind mit steigenden Anforderungen an die Elementarpädagogik verbunden und erfordern entsprechend qualifiziertes Personal. Die gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Personal in den Kindertageseinrichtungen in § 18 Abs. 3 Nr. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und der Anlage zu § 19 KiBiz werden in der Vereinbarung über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung) nach § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KiBiz weiter konkretisiert.

Ergänzungskräfte nach § 2 der Vereinbarung über die Qualifikation und den Personalschlüssel können gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz in Kindertageseinrichtungen arbeiten, in den Gruppenformen I und II in der Regel

jedoch nur im Rahmen von sonstigen Personalkraftstunden (PKS).

Über die Einstellung und den Einsatz des Personals entscheidet der Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 14.11.2016.

16-P-2016-15886-00
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die nachvollziehbaren Anregungen der Petentin unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen den Vorschlägen nicht gefolgt werden kann, Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss als Material.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.11.2016.

16-P-2016-15912-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Zur Begründung verweist er auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.11.2016.

16-P-2016-15923-00
Rechtspflege
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die ausländerbehördliche Sachbehandlung

und die Rechtslage informiert. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Maßgeblich für die Entscheidung der städtischen Ausländerbehörde war, dass der Schwiegersohn der Petentin mit Urteil des Amtsgerichts vom 08.10.2015 zu einer Einheitsjugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden war. Dem lagen Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel, Beihilfe zu unerlaubtem Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln und Handelreiben mit Betäubungsmitteln zugrunde.

Es besteht daher ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Soweit die Petentin vorträgt, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln sei unangemessen hart, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Verfahren nicht durch Urteilsspruch, sondern durch Klagerücknahme beendet wurde.

16-P-2016-15934-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Petenten nicht vorgelegt wurde.

16-P-2016-15940-00

Strafvollzug Arbeitsschutz

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Beschwerde des Petenten über die Missachtung von

Vorschriften des Arbeitsschutzes in der Justizvollzugsanstalt unzutreffend ist.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die fehlende Unterstützung für die Absolvierung eines Fernstudiums während der Haft verweist der Petitionsausschuss auf die Entscheidungen des Landgerichts Bochum vom 09.11.2015, des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.02.2016 sowie des Bundesverfassungsgerichts vom 31.08.2016, wonach die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden sind.

Insgesamt gibt die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-15961-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorgehen der TH Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die TH Köln hält sich bei den Berechnungen an die entsprechenden Bestimmungen im TVÜ-L bzw. TV-L.

Dem Petenten entstünde bei einer Höhergruppierung ein Verlust in Höhe von 15,91 Euro. Falls sich eine Möglichkeit zur Höhergruppierung ergibt, sollte der Petent abwägen, ob er den finanziellen Verlust in Kauf nehmen möchte.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 11.11.2016.

16-P-2016-15978-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Veranlassung, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Landtags NRW die Petition zurück, da sie in ungebührlicher Form eingebracht ist und Beleidigungen enthält.

16-P-2016-15982-00

Straßenverkehr

Durchgezogene Linien werden durch permanente oder temporäre Markierungen (im Baustellenbereich) für die Verkehrsteilnehmer dargestellt. Sie stellen eine wirtschaftliche und effektive Methode zur Verkehrslenkung und -beeinflussung dar. Sie erfüllen ihre Aufgaben zusammen mit den anderen Leiteinrichtungen der Straße. Die Farbgebung der Markierung steht im Kontrast zur Fahrbahnfarbe und sorgt damit für eine optische Führung des Verkehrsteilnehmers bei Tag und bei Nacht. Spezielle Zusammensetzungen aktueller Markierungsmaterialien ermöglichen eine ausreichende Sichtbarkeit auch bei Dunkelheit und Regen.

Gegen den Einsatz von Pflastersteinen als Markierungen sprechen vor allem bauliche Probleme. Der Einbau einer Pflastersteinreihe in eine bestehende Straße ist enorm aufwändig. Durch die unterschiedlichen Materialien wie Stein und Asphalt ist auch von Problemen bei der Dauerhaftigkeit auszugehen. Bei Regen können Sicherheitsprobleme für Motorradfahrer ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bei den „gelben Würsten“ geht der Petitionsausschuss von Leitschwellen aus. Diese werden innerhalb von Straßenbaustellen nur in speziellen Fällen eingesetzt. Hier kann etwa der gemeinsame Einsatz mit Minibaken genannt werden, um ausreichende Sichtfelder im Bereich von Aus- oder Zufahrten zu schaffen. Durchgehende Fahrstreifenmarkierungen am linken oder rechten Straßenrand werden im Baustellenbereich immer zusammen mit

Baken oder mit dort befindlichen Schutzeinrichtungen eingesetzt. Durch Leitschwellen ist daher keine Verbesserung der Sichtbarkeit der Fahrbahnrande zu erwarten. Auch die durchgehenden Markierungen zwischen den Fahrstreifen durch Leitschwellen zu ersetzen, würde zu Problemen führen. Die Fahrstreifenbreite in Baustellen ist meist auf das Mindestmaß begrenzt. Die Markierung durch Schwellen zu ersetzen würde dazu führen, dass bei ungewollten kleineren Lenkbewegungen ein Fahrzeug gegen die Leitschwellen stoßen würde.

Bei den aktuellen Markierungsmaterialien hat die deutliche Mehrheit der Verkehrsteilnehmer keine Probleme, diese zu erkennen. Insofern stellt die Wahrnehmung des Petenten einen Einzelfall dar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-15984-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat zu Recht die Bitte des Petenten, den Aufenthaltsort seines volljährigen Sohnes zu kennen, unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz abgelehnt.

Da aber nunmehr nach Kontaktaufnahme des LWL mit dem Sohn des Petenten eine Kopie des Schwerbehindertenausweises des Sohns vorliegt und dem Petenten zugesandt worden ist, ist der Petition entsprochen worden.

16-P-2016-15988-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Justizvollzugsanstalt für den Petenten

bislang keine günstige Prognoseentscheidung ausgesprochen hat. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-15992-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von dem Verlauf und dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen berufsrechtlichen Verfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf Kenntnis genommen und sich über die widerstreitenden - indes jeweils vertretbaren - Rechtsansichten zur Auslegung des § 43a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung informiert. Die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15994-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Die Petentin ist dem schulischen Rat gefolgt und hat sich über das Jugendamt an ein Institut gewandt, um ihre Tochter seit den Sommerferien von diesem betreuen und beschulen zu lassen. Das Jugendamt hat dieser Maßnahme zugestimmt, bis die Tochter wieder am Regelunterricht teilnehmen kann.

Die Tochter der Petentin wurde für die Teilnahme an der Maßnahme vom Unterricht beurlaubt und bleibt somit zunächst Schülerin der bis dahin besuchten Gesamtschule. Die Betreuung durch das Institut ist zunächst bis zum Frühjahr 2017 vorgesehen, kann aber bei Bedarf auch länger andauern.

Sofern die Petentin nach Abschluss der Betreuung durch das Institut auch weiterhin einen Schulwechsel für ihre Tochter wünscht, werden die Gesamtschule und die Bezirksregierung Düsseldorf sie bei der Umsetzung ihres Vorhabens unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über die weitere Entwicklung der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2016-16002-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 23.04.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten Asylanträge. Mit Bescheiden vom 25.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung für die gesamte Familie als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Die gegen die Ablehnungsbescheide des BAMF erhobene Klage wurde zurückgezogen. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise erfolgte nicht.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden bereits geprüft. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus ist eine

wirtschaftliche Integration nicht erfolgt. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Nach den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus Albanien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Zu den Voraussetzungen könnten die Petenten sich vor Ort beraten lassen.

Den Petenten wird empfohlen, die Bundesrepublik freiwillig zu verlassen. Sollten die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung weiterhin nicht nachkommen, haben sie mit zeitnahen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

16-P-2016-16007-00

Rundfunk und Fernsehen Verwaltungszwangsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist einschließlich des damit einhergehenden Vollstreckungsersuchens aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält Frau G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.11.2016.

16-P-2016-16009-00

Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über das Pass-, Melde- und Ausweiswesen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.10.2016.

16-P-2016-16011-00

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 03.11.2016.

16-P-2016-16013-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin bildet mit ihren beiden Söhnen eine Bedarfsgemeinschaft. Sie übt eine geringfügige Beschäftigung aus. Die beiden Söhne haben am 01.08.2016 eine Ausbildung begonnen.

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) wurden aufgrund der Ausbildungsaufnahme der Söhne vom Jobcenter neu berechnet und vorläufig bewilligt, da die konkrete Höhe der Ausbildungsvergütung noch nicht bekannt war. Die monatliche Leistungshöhe für die Petentin beträgt 102,90 Euro. Die beiden Söhne haben aufgrund ihrer Einkommenssituation keinen Leistungsanspruch. Das hat zur Folge, dass der nicht für die Bedarfsdeckung benötigte Teil des Kindergelds für beide Söhne als Einkommen der Petentin vom Jobcenter angerechnet wird.

Die Leistungshöhe der SGB II-Leistungen für die Petentin wurde vom Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke korrekt berechnet. Solange die Petentin mit ihren Söhnen eine Bedarfsgemeinschaft bildet, sind die Ausbildungsvergütungen der beiden Söhne abzüglich der gesetzlichen Freibeträge bei der Bemessung der SGB II-Leistungen für die Petentin vom Jobcenter als Einkommen anzurechnen.

16-P-2016-16036-00
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Möglichkeit besteht, eine abweichende Steuerfestsetzung zu erwirken. Hierfür kann dem Petenten nur empfohlen werden, dass er die Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide durch Vorlage der noch nicht abgegebenen Einkommensteuererklärungen begründet.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.11.2016.

16-P-2016-16038-00
Rundfunk und Fernsehen

Mit dem Verzicht des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice auf Alt-Forderungen und die Anerkennung weiterer Befreiungszeiträume ist das Beitragskonto von Herrn K. zurzeit ausgeglichen und seine Befreiung bis Dezember 2016 anerkannt. Der Petition ist damit entsprochen worden.

Der WDR bedauert, dass eine nicht immer sachgerechte Bearbeitung beim Beitragsservice und eine Betreuerin von Herrn K., die ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist, dazu führten, dass der Sachverhalt erst im Rahmen der Vollstreckung und dem Petitionsverfahren bereinigt werden konnte.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.11.2016.

16-P-2016-16043-00
Arbeitsförderung

Die Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises nach Erhalt der angeforderten Unterlagen und erneuter Prüfung die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 01.09.2016 für die Petenten weiter bewilligt hat. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2016-16044-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der erneuten Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, den Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Durch Beschluss vom 07.06.2016 hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts

Dortmund entschieden, dass die durch das Amtsgericht Dortmund beschlossene und mit dem Beschwerdeverfahren angefochtene (vollständige) Aufhebung der Betreuung für die Teilbereiche Vermögenssorge und Vertretung vor Ämtern und Behörden (wieder) aufgehoben wird. Die Betreuung für die Aufgabenkreise Vermögenssorge und Vertretung vor Ämtern und Behörden besteht damit fort.

Das Amtsgericht Dortmund ist derzeit mit der Auswahl einer „neuen“ Betreuungsperson befasst, da auch der zuletzt bestellte Betreuer dem Betreuungsgericht mitgeteilt hat, dass er sich außer Stande sehe, für den Petenten als Betreuer tätig zu werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Petenten sei nicht möglich.

Eine Überprüfung und Bewertung der in dem in Rede stehenden Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Dortmund und dem Beschwerdeverfahren bei dem Landgerichts Dortmund ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt.

Im Übrigen muss es bei den zu den Petitionen Nr. 16-P-2016-12484-00 und -01 gefassten Beschlüssen vom 08.03.2016 und 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-16046-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.11.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-16048-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Ausschuss regt an, zügig die Härtefallkommission anzurufen. Er ist der Auffassung, dass ein Härtefall vorliegt, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung rechtfertigt.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16069-00

Handwerksrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16071-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat mitgeteilt, der Petent könne voraussichtlich Mitte Dezember 2016 befördert werden.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verholfen werden.

16-P-2016-16077-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Das Handeln der Schule ist aus Sicht des Ausschusses in schulrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Sohn der Petenten hat seine Schullaufbahn mit der Wiederholung der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an derselben Schule fortgesetzt, so dass eine Versetzung in die Qualifikationsphase und der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ihm grundsätzlich weiterhin offenstehen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die Ankündigung der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW), die Schule werde den Petenten und deren Sohn weitere Gesprächsangebote machen, um die Zusammenarbeit im Sinne einer Verbesserung der schulischen Entwicklung des Sohns der Petenten zu verbessern.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 04.11.2016.

16-P-2016-16094-00
Wohnungswesen

Nach Auskunft der Stadt ist die Wohnung des Petenten in einem renovierungsbedürftigen Zustand. Dies war dem Petenten bereits zu Beginn des Mietverhältnisses bekannt und wurde in einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag schriftlich festgehalten. Bei Abschluss des Mietvertrags war ferner das Nichtvorhandensein einer Heizung bekannt. Aus diesem Grund wurden auch keine Zahlungen zu Betriebskosten für Heizung und Warmwasser vereinbart. Die von dem Petenten vorgetragene Baufälligkeiten und der Schimmelbefall in den Wohnräumen haben sich bei einem

Ortstermin der Stadtverwaltung nicht bestätigt.

Nach Auskunft der Stadt hat der Petent die Absicht, aus der Wohnung auszuziehen. Nach Instandsetzung der Wohnung seitens des Vermieters und vor einer weiteren Vermietung wird die Wohnungsaufsicht der Stadt den Zustand der Wohnung überprüfen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt wohnungssuchend zu melden. Dort hat er auch die Möglichkeit, sich über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu informieren, um mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein Zugang zu mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnraum zu erhalten.

Das Handeln der Stadt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16097-00
Einkommensteuer
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.11.2016.

16-P-2016-16100-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seinen Ausbildungsvertrag für die Ausbildung zum Maler und Lackierer für den

Ausbildungszeitraum 01.11.2016 bis 31.10.2019 vorgelegt hat. Die Ausländerbehörde hat am 07.11.2016 eine Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes bis zum 31.10.2019 erteilt. Der Petent hat die Ausbildung am 01.11.2016 begonnen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2016-16116-00

Verwaltungsreform

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.11.2016.

16-P-2016-16142-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich dem vorgeschlagenen medizinischen Eingriff zu unterziehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zur Beanstandung des behördlichen Handelns.

16-P-2016-16144-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft Rechtsberatung Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss verwehrt, den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn - Familiengericht - vom 17.05.2016 zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Ferner ist es dem Ausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit verwehrt, die Verfahrensweise des in Rede stehenden Amtsgerichts sowie die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Die Betreuerin steht unter Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft werden. Sieht die Verfahrensordnung einen Rechtsbehelf nicht vor oder ist der Instanzenzug erschöpft, ist die Entscheidung nach unserer Rechtsordnung hinzunehmen.

16-P-2016-16153-00

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16173-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 17.09.2013 zur Petition Nr. 16-P-2013-03771-00.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.11.2016.

16-P-2016-16191-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die von der Petentin gerügten gerichtlichen Verfahrensfehler können aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit lediglich durch die Einlegung eines Rechtsmittels und nicht im Wege der Dienstaufsicht oder durch den Petitionsausschuss überprüft werden. Dienstpflichtverletzungen, welche im Wege der Dienstaufsicht geahndet werden könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.11.2016.

16-P-2016-16238-00Gesundheitswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16285-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Irritationen zwischen der zuständigen Zulassungsbehörde und dem Petenten ausgeräumt wurden. Damit hat sich die Petition erledigt.

16-P-2016-16303-00Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16435-00Datenschutz

Das Jobcenter Kreis Wesel ist eine gemeinsame Einrichtung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Die datenschutzrechtliche Kontrolle der gemeinsamen Einrichtungen obliegt der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Da die Petentin sich bereits an die BfDI gewandt hat, beschränkt sich der Petitionsausschuss auf allgemeine Ausführungen zur Rechtslage. Das Recht eines Betroffenen auf Auskunft über die bei einem Jobcenter gespeicherten Sozialdaten zur eigenen Person richtet sich nach den Bestimmungen des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X). Das Bundesdatenschutzgesetz ist insoweit nicht einschlägig, weil das SGB X als andere Rechtsvorschrift des Bundes vorgeht. Dem Auskunftsanspruch können Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Identität eines sogenannten Behördeninformanten unterliegt grundsätzlich der Geheimhaltung, sofern nicht ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Informant wider besseres Wissens und in der vorgefassten Absicht, den Ruf des betroffenen Leistungsberechtigten zu schädigen, gehandelt oder der Behörde leichtfertig falsche Informationen übermittelt haben könnte.

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche einer leistungsberechtigten Person gehen nach Maßgabe des SGB II auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über. Für die Vergangenheit können die Träger Unterhaltsansprüche grundsätzlich nur von der Zeit an geltend machen, zu welcher sie der oder dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben (sog. Rechtswahrungsanzeige).

16-P-2016-16455-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

§ 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes sieht vor, Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Es ist gemäß der Regelung von einer solchen „im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Regel dann auszugehen, wenn die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist.

Die Regelung ist seit Ihrem Inkrafttreten am 01.07.2016 im Rahmen der ab diesem Zeitpunkt in Besetzungsverfahren zu treffenden Auswahlentscheidungen auf der Grundlage der aktuellen Beurteilungen anzuwenden. Insoweit wirkt die Regelung erst ab diesem Zeitpunkt in die Zukunft gerichtet.

16-P-2016-16484-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Dem Anspruch auf Vermeidung einer Offenbarung nach dem Transsexuellen Gesetz (TSG) ist ausreichend genüge getan worden, indem der Zusatz auf der Zweitausfertigung einer Urkunde (hier ein Zeugnis) so allgemein gehalten ist, dass er keine Rückschlüsse mehr auf den Grund der Änderung zulässt.

Die Ersatzausfertigung einer Urkunde soll den neuen Namen, das ursprüngliche Datum sowie folgenden Zusatz erhalten: „Diese Ausfertigung tritt an die Stelle der Urkunde vom...“. Diese bewusst so

allgemein gehaltene Formulierung soll gewährleisten, dass die Ersatzausfertigung im Falle der nachträglichen Vornamensänderung nach dem TSG nicht von anderen Fällen für eine Ersatzausstellung von Zeugnissen unterschieden werden kann und damit das Offenbarungsverbot nach den §§ 5 und 10 Abs. 2 TSG eingehalten wird.

16-P-2016-16487-00Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16537-00Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16550-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der ausländerrechtlichen Petition einer serbischen Familie befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt. Die Familie hat eine mehrjährige „Fluchtgeschichte“ hinter sich, die im Laufe des Jahres 2009 ihren Anfang in Serbien nahm. Anfang 2015 ist die Familie mit ihren drei Kindern im Alter von 16, 14 und 4 Jahren nach Deutschland eingereist. Ihre Asylanträge sind abgelehnt worden. Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist ebenfalls erfolglos geblieben. Die Familie ist daher vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Bevollmächtigte der Petenten hat Anfang Oktober 2016 einen Antrag bei der Härtefallkommission des Landes gestellt, um ein Härtefallersuchen für die Familie und damit einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erreichen. Am 13.10.2016 wurde das Verfahren vor der Härtefallkommission

abgeschlossen. Die Härtefallkommission ersuchte die Ausländerbehörde des Kreises Borken, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen.

Kurz nach dem von der Härtefallkommission festgestellten Härtefall und dem damit verbundenen Härtefallersuchen hat die Ausländerbehörde Anfang November versucht, die Familie nach Serbien abzuschieben. Da die Betroffenen nicht angetroffen wurden, war dieser Abschiebeversuch nicht erfolgreich.

Am 04.11.2016 haben sich die Leitungsgremien der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde unabhängig voneinander entschlossen, ein Kirchenasyl für die Petenten auszusprechen. Damit wurde die Grundlage für ein ökumenisches Kirchenasyl geschaffen, das von der evangelischen Kirchengemeinde Ahaus und der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt gemeinsam getragen wird.

Die Ausländerbehörde hat mehrfach mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, dem Ersuchen der Härtefallkommission zu entsprechen und einen Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG zu erteilen. Sie verweist auf die Möglichkeit der Beantragung eines Visums nach § 26 der Beschäftigungsverordnung bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland zur Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland und wäre grundsätzlich bereit, eine Vorabzustimmung zur Einreise mit Visum zu erteilen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die letztendliche Entscheidung über die Visumserteilung liegt bei der deutschen Auslandsvertretung.

Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Familie trotz ihres erst kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet gute Deutschkenntnisse vorweisen kann. Die guten Deutschkenntnisse resultieren aus einem vierjährigen Aufenthalt in der Schweiz, wo die Familie gut integriert war und die Kinder erfolgreich zur Schule gegangen sind. Nach einer 2013 erfolgten Rückführung nach Serbien kamen

insbesondere die Kinder nicht zurecht. Sie hatten enorme Probleme mit der serbischen Sprache, sollten im Alter von 13 bzw. 14 Jahren in Serbien in die erste Klasse eingeschult werden und wurden ausgegrenzt.

Berücksichtigt werden sollte auch, dass die Familie in Deutschland beachtliche Integrationsleistungen erbracht hat. Zu nennen ist insbesondere die ehrenamtliche Arbeit in der Flüchtlingshilfe (Dolmetschertätigkeiten, Mitarbeit bei Festen etc.) sowie die berufliche Tätigkeit beider Eltern mit dem Willen und der Perspektive, langfristig den Lebensunterhalt eigenständig bestreiten zu können. Der Petent beabsichtigt, schnellstmöglich wieder in seinem früher ausgeübten Beruf als Lkw-Fahrer tätig zu werden. Da der vorliegende serbische Führerschein in Deutschland keine Gültigkeit hat, ist dies derzeit noch nicht möglich. Als positiv bewertet der Ausschuss die Tatsache, dass der Vermieter der Familie verbindlich angeboten hat, das Geld für die Führerscheinprüfung zu leihen.

Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass der älteste Sohn der Petenten im nächsten Jahr die Schule abschließt und eine Ausbildung anstrebt. Die zahlreichen dokumentierten positiven Referenzen für die Familie (z. B. Flüchtlingsrat des Kreises Borken, Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken) sowie eine nicht unerhebliche Anzahl von Unterstützern runden diesen Gesamteindruck ab.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Ausländerbehörde des Kreises Borken, ihre ablehnende Haltung hinsichtlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen zu überdenken und die im Erörterungstermin dargelegten Argumente, die für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sprechen (insbesondere die fehlenden schulischen und beruflichen Perspektiven der drei Kinder in Serbien) in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten,

dem Petitionsausschuss über den Fortgang in der Sache zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-16552-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote liegen nicht vor. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gem. §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrens-unabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Dem Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da er ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Ihm kann nur anheimgestellt werden, sich über die Möglichkeiten einer Wiedereinreise (etwa zum Zwecke des Studiums oder zum Zwecke der Ausbildung) im vorgeschriebenen Visumverfahren zu informieren.

16-P-2016-16558-00

Versorgung der Beamten Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16570-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und kurzfristig einen Erörterungstermin durchgeführt.

Im Hinblick auf die ungeklärte Gesundheitssituation des Petenten aufgrund des Verdachts eines Bronchialkarzinoms und einer möglichen akuten suizidalen Tendenz regt der Petitionsausschuss an, diese Umstände zeitnah abzuklären. Die Bevollmächtigte hat erklärt, Kontakt zu dem behandelnden Arzt der GPZ-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Detmold aufzunehmen und diesen nach Entbindung von der Schweigepflicht um eine zeitnahe Einschätzung des psychischen Gesundheitszustands des Petenten zu bitten. Hinsichtlich der noch ungeklärten Situation in Bezug auf ein mögliches Bronchialkarzinom bittet der Petitionsausschuss den Amtsarzt des Gesundheitsamts des Kreises Lippe um eine Ergänzung seiner Stellungnahme.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Fortgang in dieser Angelegenheit zu berichten.

16-P-2016-16577-00

Straßenverkehr

Die angeordnete Fahrstreifeneinengung mit einer Breitenbeschränkung auf 2,30 m ist elementarer Bestandteil des gesamten Sicherheitskonzepts zum notwendigen Schutz der in Rede stehenden Brücke, um in Ergänzung der bestehenden Tonnagebeschränkung von 3,5 t dem

Schwerlastverkehr das verbotswidrige Befahren zusätzlich optisch und physisch zu erschweren. Nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen bezieht sich der Regelungsgehalt der mit dem Zeichen 264 angeordneten Breitenbeschränkung von 2,30 m auf die tatsächliche Fahrzeugbreite einschließlich der Fahrzeugaußenspiegel. Die bundesweit geltende Regelung ist eindeutig und bietet keinen Spielraum für Interpretationen. Die vom Petenten beabsichtigte Einzelausnahmeregelung ist daher weder zulässig, noch wäre sie überwachungstechnisch handhabbar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16596-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16610-00Sozialhilfe
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16619-00Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16640-00Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16650-00Hochschulen

Die Universität Duisburg-Essen hat die Klausur des Petenten entsprechend der erfolgten Bewertung gewertet und dies dem Petenten bereits mitgeteilt. Dem Anliegen ist damit entsprochen worden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) vom 01.12.2016.

16-P-2016-16657-00Forst- und Jagdwesen

Die von der Petentin vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Verfahren. Die Petition wird daher an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

Die endgültige Beratung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16659-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16661-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16663-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16664-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Auch im Übrigen besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16667-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16669-00Luftverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

16-P-2016-16671-00Geld- und Kreditwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16673-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16677-00Kommunalabgaben

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16684-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16686-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16688-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16691-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Gefangenen angemessene Kleidung für den Außensport zur Verfügung gestellt wurde. Es gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Insgesamt sieht der Ausschuss keinen Grund, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16697-00Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Die weitere Eingabe des Petenten lässt keine in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallende, überprüfbare Behördenentscheidung erkennen. Der Bitte um Konkretisierung seines Anliegens ist der Petent nicht gefolgt. Die Petition wird daher zurückgewiesen.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2016-16698-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16699-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-16701-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-16703-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16706-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die Eingabe des Petenten betreffend ein Zivilgerichtsverfahren bei dem Amtsgericht Bochum und die insoweit gefertigten Kostenrechnungen geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-16711-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-16712-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-16719-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

16-P-2016-16735-00

Rentenversicherung

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16768-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2016-16781-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.